



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 276/23

vom

27. Februar 2025

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Februar 2025 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Brückner, die Richterin Haberkamp, die Richter Dr. Hamdorf und Dr. Malik und die Richterin Laube

beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers und der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Kammergerichts - 4. Zivilsenat - vom 9. November 2023 werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen der Kläger 4/5 und die Beklagte 1/5.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 435.986,82 € (davon 348.789,46 € für die Beschwerde des Klägers und 87.197,36 € für die Beschwerde der Beklagten).

Gründe:

1. Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Entscheidung ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO).

2 a) Zur Beschwerde des Klägers:

3 Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267
4 Abs. 3 AEUV ist nicht veranlasst, weil die von dem Kläger mit der Beschwerde
5 aufgeworfenen Rechtsfragen allein die konkrete Bewertung einer bestimmten
6 Vertragsklausel als missbräuchlich anhand der Umstände des Einzelfalls und so-
7 mit die Auslegung und Anwendung nationalen Rechts betreffen.

4 b) Zur Beschwerde der Beklagten:

5 Das Berufungsgericht hat bei der Auslegung der Sicherungszweckverein-
6 barung vom 14. Mai 2002 nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als
7 Willkürverbot verstoßen; allein diesen Zulassungsgrund macht die Beschwerde
8 geltend.

6 aa) Richtig ist zwar, dass die in Ziff. 2 der Sicherungszweckvereinbarung
7 enthaltene Klausel, nach der der Sicherungsgeber seinen Anspruch auf Rückge-
8 währ aller vor- und gleichrangigen Grundschulden an die (beklagte) Bank abtritt,
9 objektiv (vgl. zu diesem Auslegungsmaßstab Senat, Urteil vom 22. Okto-
ber 2021 - V ZR 69/20, NJW 2022, 614 Rn. 49 mwN, insoweit nicht abgedruckt
in BGHZ 231, 310) dahin auszulegen ist, dass sie der Bank lediglich eine Rang-
verbesserung für die ihr eingeräumte Grundschuld ermöglichen, nicht aber wei-
tere Grundschulden als zusätzliches Sicherungsmittel verschaffen sollte; das ent-
spricht nicht nur dem Wortlaut der Klausel, sondern auch der typischen Interes-
senlage der Parteien eines Sicherungsvertrags.

7 bb) Die gegenteilige Auslegung des Berufungsgerichts ist aber nicht willkürlich. Hierfür reicht eine nur fragwürdige oder sogar fehlerhafte Rechtsanwendung nicht aus; selbst ein offensichtlicher Rechtsfehler genügt nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass die fehlerhafte Rechtsanwendung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht; die Rechtslage muss mithin in krasser Weise verkannt worden sein (Senat, Beschluss vom 27. März 2003 - V ZR 291/02, BGHZ 154, 288, 299 f. [= juris Rn. 20]). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das Berufungsgericht hat sich mit der Rechtslage auseinandergesetzt und seine Auffassung - wenn auch nicht überzeugend - ausführlich begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht.

8 2. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Brückner

Haberkamp

Hamdorf

Malik

Laube

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 12.01.2022 - 10 O 371/18 -
KG, Entscheidung vom 09.11.2023 - 4 U 17/22 -